

<i>Betreff</i>
<b>Information über das Ergebnis der überörtlichen Prüfung des Amtes Ribnitz-Damgarten der Haushaltsjahre 2012 bis 2016 durch das Gemeindeprüfungsamt des Landkreises Vorpommern-Rügen</b>

<i>Sachbearbeitendes Amt:</i> Finanzverwaltungsamt	<i>Datum</i> 30.11.2020
<i>Sachbearbeitung:</i> Mandy Krüger	
<i>Verantwortlich:</i> Frau Waack	
<i>Beteiligte Dienststellen:</i>	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Amtsausschuss Ribnitz-Damgarten (Kenntnisnahme)	17.12.2020	Ö

**Information Nr. AA/IV/FA-20/019**

**Information über das Ergebnis der überörtlichen Prüfung des Amtes Stadt Ribnitz-Damgarten der Haushaltsjahre 2012 bis 2016 durch das Gemeindeprüfungsamt des Landkreises Vorpommern-Rügen**

§ 10 Abs. 2 Kommunalprüfungsgesetz M-V regelt die Berichtspflicht des Amtes über die Ergebnisse der überörtlichen Prüfung. Danach sind die Prüfberichte mit ihren Beanstandungen, Hinweisen und Empfehlungen dem Amtsausschuss zur Kenntnis zu geben. Der Prüfbericht ist danach öffentlich auszulegen.

Die Feststellungen dieses Berichtes werden zur Stellungnahme und Beachtung in die Sachgebiete der Verwaltung gegeben.

Anlage: Bericht des Gemeindeprüfungsamtes des Landkreises Vorpommern-Rügen

**Bericht**  
**des Gemeindeprüfungsamtes**  
**des Landkreises Vorpommern-Rügen**  
**über die überörtliche Prüfung des**  
**Amtes Ribnitz-Damgarten**  
**der Haushaltsjahre 2012 bis 2016**

**Inhaltsverzeichnis**

<b>1. Prüfungsauftrag</b> .....	<b>4</b>
<b>2. vorangegangene Prüfung</b> .....	<b>5</b>
<b>3. Amt Ribnitz-Damgarten</b> .....	<b>5</b>
<b>3.1. Öffentlich-rechtlicher Vertrag</b> .....	<b>5</b>
3.1.1 Allgemeines.....	5
3.1.2 § 5 Amtsumlage, Verwaltungskostenentschädigung und kommunale Zusammenarbeit .....	5
3.1.3 § 6 Regelungen zum Eigentum an den Verwaltungsgebäuden.....	5
3.1.4 § 8 Besondere Vereinbarungen zu den Feuerwehren .....	6
<b>4. Ordnungsmäßigkeit</b> .....	<b>6</b>
<b>4.1 Satzungen</b> .....	<b>6</b>
4.1.1 Allgemeines.....	6
4.1.2 Hauptsatzungen.....	7
4.1.3 Haushalts-/ Nachtragssatzungen .....	7
4.1.4 wesentliche Produkte, deren Ziele und Leistungen .....	8
<b>5. Örtliche Prüfung</b> .....	<b>8</b>
<b>6. Jahresabschlüsse 2012 bis 2016</b> .....	<b>9</b>
6.1 Erstellung der Jahresabschlüsse .....	9
6.2 Aufstellung und Feststellung des Jahresabschlüsse.....	9
6.3 Plausibilität zwischen Bilanz, Anlagenübersicht, Ergebnis- und Finanzrechnung. ....	10
6.4 Ergebnisrechnungen .....	10
6.5 Finanzrechnungen .....	11
6.6 Stand der liquiden Mittel .....	12
6.7 Bilanzen .....	12
6.7.1 Allgemeines.....	12
6.7.2 Kapitalrücklage .....	13
6.7.3 Forderungen .....	13
6.7.4 Verbindlichkeiten.....	14
<b>7. Belegprüfung</b> .....	<b>14</b>
<b>8. Amtsumlage</b> .....	<b>15</b>
8.1 Entwicklung.....	15
8.2 Rechtsgrundlage .....	16
8.3 Berechnung.....	16
8.4 Zusammenfassung zur Amtsumlage.....	17
<b>9. Schlussbemerkungen</b> .....	<b>17</b>

## Abkürzungsverzeichnis

Beschl.-Nr.	Beschluss-Nummer
bzw.	beziehungsweise
d. h.	das heißt
DSG M-V	Datenschutzgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern
FAG M-V	Finanzausgleichsgesetz Mecklenburg-Vorpommern
FAQ	Frequently Asked Questions
ff.	fortfolgend
GemHVO-Doppik	Gemeindehaushaltsverordnung Doppik
HGB	Handelsgesetzbuch
KomDoppikEG M-V	Gesetz zur Einführung der Doppik im kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (Kommunal-Doppik-Einführungsgesetz)
KPG M-V	Kommunalprüfungsgesetz Mecklenburg Vorpommern
KV M-V	Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern
NKHR M-V	Neues kommunales Haushalts- und Rechnungswesen Mecklenburg-Vorpommern
Nr.	Nummer
uRAB	untere Rechtsaufsichtsbehörde
S.	Satz
u. ä.	und ähnliche
z. B.	zum Beispiel

## 1. Prüfungsauftrag

Die Prüfung erfolgte auf der Grundlage des § 6 Absatz 3 des KPG M-V vom 6. April 1993, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. März 2018.

Bei der überörtlichen Prüfung ist nach § 7 KPG M-V insbesondere festzustellen, ob

- die Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie die sonstige Verwaltungstätigkeit der kommunalen Körperschaft und ihrer Sondervermögen den Rechtsvorschriften und den Weisungen der Aufsichtsbehörde entsprechen (Ordnungsprüfung),
- die Kassengeschäfte ordnungsgemäß geführt werden (Kassenprüfung),
- die Verwaltung der kommunalen Körperschaft oder ihrer Sondervermögen sachgerecht und wirtschaftlich geführt wird (Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung).

Die Prüfung erstreckte sich auf Stichproben, soweit dies für die Beurteilung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Ordnungsmäßigkeit in der Verwaltung ausreichend erschien. Dabei wurden insbesondere folgende Unterlagen herangezogen:

- die Haushaltssatzungen und -pläne für die Jahre 2012 bis 2016,
- die Eröffnungsbilanz 2012 und die Jahresabschlüsse 2012 bis 2016 mit den dazu gehörigen Anlagen,
- Bücher und Belege der Haushaltsjahre, sowie sonstige Bank- und Rechnungsunterlagen,
- Sitzungsprotokolle und Beschlüsse der Gemeindevertretung und Ausschüsse,
- die Hauptsatzung, in der jeweils gültigen Fassung sowie interne Regelungen,

Anknüpfend an die letzte kamerale Prüfung durch das Gemeindeprüfungsamt erstreckte sich die Prüfung auf die Haushaltsjahre 2012 bis 2016, wobei der Schwerpunkt der Belegprüfung auf das Haushaltsjahr 2016 gelegt wurde.

Die Prüfung erfolgte in der Zeit vom 3. Mai bis 15. August 2019 (mit Unterbrechungen) durch die Prüferin Frau Schreiber.

Im Bericht wurde zur besseren Überschaubarkeit mit Randzeichen gearbeitet.

B= Beanstandung, E= Empfehlung und H= Hinweis

Die im Bericht angeführten Paragraphen der KV M-V und der GemHVO-Doppik beziehen sich jeweils auf die im Prüfungszeitraum geltenden Regelungen.

Für die Amtsverwaltung gelten die aufgeführten Paragraphen in Verbindung mit der Amtsordnung § 125 bis 148 KV M-V.

Das Ergebnis der überörtlichen Prüfung wurde am 28. Oktober 2019 in einer Schlussbesprechung dargelegt.

## **2. vorangegangene Prüfung**

Die letzte überörtliche Prüfung für die Haushaltsjahre 2010 bis 2011 erfolgte im Zeitraum vom 25. Februar bis 13. März 2015.

Die in der Prüfung dargelegten Beanstandungen fanden teilweise keine Beachtung in den weitergehenden Handlungsweisen des Amtes Ribnitz-Damgarten.

Dem Protokoll des Amtsausschusses vom 10. Dezember 2015 konnte nicht entnommen werden, dass der Bericht der letzten überörtlichen Prüfung gemäß § 10 Absatz 2 KPG M-V dem Amtsausschuss zur Kenntnisnahme vorgelegt wurde, obwohl eine Informationsvorlage (AA/BV/FA-15/018) vorlag.

B

Die Auslegung des Berichtes der überörtlichen Prüfung erfolgte vom 4. bis 11. Januar 2016. Gemäß § 10 Absatz 3 KPG M-V ist an sieben Werktagen während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich auszulegen, die Öffnungszeiten wurden auf dem Auslegungsexemplar nicht vermerkt.

## **3. Amt Ribnitz-Damgarten**

### **3.1 Öffentlich-rechtlicher Vertrag**

#### **3.1.1 Allgemeines**

Das Amt Ribnitz-Damgarten hat auf eine eigene Verwaltung verzichtet und mit einem öffentlich-rechtlichen Vertrag die amtsangehörige Stadt Ribnitz-Damgarten mit der Verwaltung des Amtes beauftragt (§ 126 Absatz 1 S. 3 Ziffer 1 KV M-V).

Der öffentlich-rechtliche Vertrag wurde am 27. Mai 2004 zwischen dem Amt Ahrenshagen, mit seine amtsangehörigen Gemeinden Ahrenshagen-Daskow, Schlemmin und Semlow sowie der Stadt Ribnitz-Damgarten geschlossen. Der Vertrag trat mit Wirkung zum 31. Dezember 2004 nach der Genehmigung durch die Landesregierung in Kraft.

#### **3.1.2 § 5 Amtsumlage, Verwaltungskostenentschädigung und kommunale Zusammenarbeit**

Die Amtsumlage wird gesondert unter dem Punkt 8 des Berichtes erläutert.

#### **3.1.3 § 6 Regelungen zum Eigentum an den Verwaltungsgebäuden**

Der Punkt 2 des § 6 besagt, dass das Amtsgebäude in Ahrenshagen im Eigentum der Gemeinden Ahrenshagen-Daskow, Schlemmin und Semlow verbleibt.

Auf der Grundlage des § 2 Verwaltungsgebäude des Vertrages zur Vermögensauseinandersetzung aus dem Jahre 2006 ging das Amtsgebäude in das Eigentum der Gemeinde Ahrenshagen-Daskow über.

Die Bilanzierung des Amtsgebäudes erfolgte unter der Anlagengut-Nummer 3/08/0005A in der Gemeinde Ahrenshagen-Daskow. In der Eröffnungsbilanz hatte das Gebäude einen im Sachwertverfahren ermittelten Wert von 502.453,00 €, dem gegenüber stehen Fördermittel (Sonderposten) mit einem Wert von 438.819,73 €.

H In den Fördermitteln sind auch Anschlussbeiträge enthalten, eine Beachtung der FAQ F1\_207 sollte erfolgen.

### 3.1.4 § 8 Besondere Vereinbarungen zu den Feuerwehren

Die Gemeinden Ahrenshagen-Daskow, Schlemmin und Semlow haben die kommunale Selbstverwaltungsaufgabe der Feuerwehren an das Amt Ahrenshagen übertragen.

Mit dem öffentlich-rechtlichen Vertrag wurde aus dem Amt Ahrenshagen das Amt Ribnitz-Damgarten. Da es hinsichtlich der Feuerwehren keine anderen Vereinbarungen gab, ging diese Selbstverwaltungsaufgabe an das Amt Ribnitz-Damgarten über.

B Aufgrund der Übertragung der Selbstverwaltungsaufgabe nach § 127 Absatz 4 KV M-V bildet das Amt eine Amtswehr. Das Amt Ribnitz-Damgarten übernimmt somit die haushaltmäßige Bewirtschaftung der Feuerwehren der Gemeinden Ahrenshagen-Daskow, Schlemmin und Semlow. Im Amtshaushalt des Amtes Ribnitz-Damgarten sind alle Erträge und Einzahlungen sowie Aufwendungen und Auszahlungen entsprechend der GemHVO-Doppik zu veranschlagen.

B Auf der Amtsausschusssitzung vom 6. April 2017 wurde beschlossen die Selbstverwaltungsaufgabe Feuerwehr wieder an die Gemeinden Ahrenshagen-Daskow, Schlemmin und Semlow zurück zu übertragen.

Der gefasste Beschluss setzt nicht den § 8 des geschlossenen öffentliche-rechtlichen Vertrages außer Kraft.

## 4. Ordnungsmäßigkeit

### 4.1 Satzungen

#### 4.1.1 Allgemeines

Gemäß § 129 KV M-V verfügen die Ämter über ein eigenes Satzungsrecht, für das der § 5 KV M-V entsprechend Anwendung findet.

Dementsprechend können Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises durch Satzungen regelt werden. In Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises können Satzungen nur erlassen werden, wenn ein Gesetz dies vorsieht.

Die amtlichen Satzungen sind vor ihrer öffentlichen Bekanntmachung vom Amtsvorsteher auszufertigen.

Mit der für das Rechtsetzungsverfahren notwendigen Ausfertigung wird zum einen die Originalurkunde geschaffen und zum anderen wird bezeugt, dass der Inhalt der Urkunde mit dem Beschluss des Amtsausschusses übereinstimmt.

H Die Ausfertigung hat vom Amtsvorsteher handschriftlich unter Angabe des Datums zu erfolgen. Das Datum einer Satzung ist stets das ihrer Ausfertigung und nicht das Datum des Beschlusses durch den Amtsausschuss. Dies ist, wenn Bezug auf eine Satzung genommen wird, zukünftig zu beachten.

Gemäß § 5 Absatz 4 KV M-V treten Satzungen am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt wurde.

#### 4.1.2 Hauptsatzungen

Die KV M-V schreibt in § 5 Absatz 2 in Verbindung mit § 129 KV M-V zwingend vor, dass jede Gemeinde/ jedes Amtes eine Hauptsatzung zu erlassen hat, die die wesentlichen Fragen für die Verfassung der Gemeinde/ des Amtes regelt.

Im geprüften Zeitraum beschloss der Amtsausschuss des Amtes Ribnitz-Damgarten die Hauptsatzung vom 1. Februar 2005 mit ihren nachfolgenden Änderungen:

	in Kraft getreten
1. Änderung	25. Januar 2006
2. Änderung	8. Januar 2007
3. Änderung	21. Dezember 2010
4. Änderung	1. Januar 2013
5. Änderung	1. Januar 2014
6. Änderung	8. Juli 2014

Gemäß § 5 Absatz 2 KV M-V ist die Satzung vor Ausfertigung der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass sie erst in Kraft gesetzt werden darf, wenn die Rechtsaufsicht die Verletzung von Rechtsvorschriften nicht innerhalb von zwei Monaten geltend macht oder dies vor Ablauf der Frist erklärt, gleiches gilt auch für Satzungsänderungen.

H

#### 4.1.3 Haushalts-/ Nachtragssatzungen

Nach § 45 Absatz 1 KV M-V hat das Amt Ribnitz-Damgarten für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltsatzung zu erlassen.

Die Haushaltsatzungen mit -plan wurden vor Beginn der neuen Haushaltsjahre vom Amtsausschuss des Amtes Ribnitz-Damgarten beschlossen.

Die Haushaltssatzungen der Jahre 2012 bis 2016 enthielten keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Veröffentlichung der Satzungen erfolgte ordnungsgemäß im Amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Ribnitz-Damgarten. Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen wurde hingewiesen. Nach § 9 Absatz 4 der Hauptsatzung beträgt die Auslegungsfrist einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

In der Bekanntmachung wurde auf die Auslegung hingewiesen, diese betrug einen Monat, obwohl der § 47 Absatz 5 KV M-V nur sieben Werkstage gesetzlich vorgibt.

H

Der § 48 Absatz 2 KV M-V in Verbindung mit § 144 KV M-V trifft Festlegungen unter welchen Voraussetzungen unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist.

Wann das Verhältnis der bisher veranschlagten Aufwendungen/ Auszahlungen zu den zusätzlichen Aufwendungen/ Auszahlungen zum Gesamtvolumen des Haushaltes als erheblich angesehen werden muss, obliegt der Entscheidung des Amtsausschusses. Hierzu enthalten weder die Hauptsatzung noch die jeweiligen Haushaltssatzungen Festlegungen.

B

Im Prüfungszeitraum wurden keine Nachtragshaushaltssatzungen beschlossen.

#### 4.1.4 wesentliche Produkte, deren Ziele und Leistungen

Der § 4 Absatz 7 GemHVO-Doppik besagt, dass in jedem Teilhaushalt wesentlichen Produkte und deren Ziele und Leistungen zu beschreiben und Leistungsmengen bzw. Kennzahlen zu Zielvorgaben anzugeben sind. Ziele und Kennzahlen bilden die Grundlage der Gestaltung, Planung, Steuerung und Erfolgskontrolle des jährlichen Haushaltes.

Ob ein Produkt wesentlich ist, kann sich z. B. aus der finanziellen oder politischen Bedeutung, aber auch aus der Bedeutung für den Bürger ergeben. Die Teilergebnisrechnungen sind nach § 46 Absatz 4 GemHVO-Doppik um Ist-Zahlen zu den in den Teilergebnishaushalten ausgewiesenen Leistungsmengen und Kennzahlen zu ergänzen, erhebliche Unterschiede sind im Anhang anzugeben und zu erläutern.

Die Betrachtungen hierzu beschränkten sich auf das Jahr 2016. In diesem sind 2 Teilhaushalte ausgewiesen, d. h. neben dem entsprechend § 4 Absatz 4 GemHVO-Doppik geforderten Teilhaushalt für den Hauptproduktbereich „6 zentrale Finanzleistungen“ ist ein weiterer Teilhaushalt gebildet worden.

Der Teilhaushalt 1 setzt sich zusammen aus den Produkten für Verwaltungssteuerung, Finanzen, Ordnungsangelegenheiten und Brandschutz.

Der Teilhaushalt 2 beinhaltet die Produkte allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen und abgeführte Umlagen und Erstattungen nach § 146 KV M-V.

Für die Darstellung der wesentlichen Produkte ist das Muster 9 für den Haushaltsplan und Muster 14 für den Jahresabschluss zu verwenden.

**B**

Im Haushaltsplan wurde das Muster 9 bedingt angewendet, eine Darstellung der wesentlichen Produkte ist nicht gegeben.

Mit den eingereichten Jahresabschlüssen und dem dazugehörigen Muster 14 sind alle Produkte als wesentlich gekennzeichnet.

Für die wesentlichen Produkte sind keine Ziele und Kennzahlen definiert.

#### 5. Örtliche Prüfung

Nach § 1 Absatz 1 KPG M-V obliegt den Ämtern die örtliche Prüfung ihrer Haushalts- und Wirtschaftsführung.

Entsprechend § 136 Absatz 3 KV M-V ist ein Rechnungsprüfungsausschuss nach dem Kommunalprüfungsgesetz zu bilden.

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Ribnitz-Damgarten besteht gemäß § 3 Absatz 1 der Hauptsatzung aus drei Mitgliedern des Amtsausschusses und zwei sachkundigen Einwohnern.

**B**

Aus den Unterlagen ergab sich, dass vom Rechnungsprüfungsausschuss keine adäquaten Prüfungshandlungen vorgenommen wurden.

Entsprechend des Prüfberichtes für die Jahresabschlüsse 2014 bis 2016 wurden einzelne Bilanzpositionen stichprobenweise geprüft, hierbei handelte es sich um durchschnittlich sieben Ein- und Auszahlungsfreigaben für drei Haushaltsjahre. Prüfberichte für die Jahre 2012 und 2013 gemäß § 3a Absatz 3 KPG M-V lagen nicht vor.

B

Gemäß § 3a KPG M-V gehört die Ordnungsmäßigkeit zu den Gegenständen der Jahresabschlussprüfung.

Der Bestätigungsvermerk entsprechend § 322 HGB enthielt keine Aussage zur Art des abschließenden Prüfvermerkes (uneingeschränkt, eingeschränkt). Bei den Formulierungen im Bestätigungsvermerk wurde sich am Bestätigungsvermerk aus der Praxishilfe zur Prüfung eines Jahresabschlusses aus dem Gemeinschaftsprojekt NKHR-MV orientiert.

Der Rechnungsprüfungsausschuss gab dem Amtsausschuss die Empfehlung zur Feststellung des jeweiligen Jahresabschlusses und zur Entlastung der Amtsvorsteherin.

Vor Abgabe des Berichtes des Rechnungsprüfungsausschusses an den Amtsausschuss ist nach § 3a Absatz 4 KPG M-V der/dem Amtsvorsteher/in Gelegenheit zur Stellungnahme zum Ergebnis der Prüfung zu geben. Eine Stellungnahme der Amtsvorsteherin zu den Prüfberichten war in den vorgelegten Unterlagen nicht enthalten.

H

## **6. Jahresabschlüsse 2012 bis 2016**

### **6.1 Erstellung der Jahresabschlüsse**

Der Jahresabschluss gliedert sich entsprechend § 42 ff. GemHVO-Doppik. Nach § 60 Absatz 3 KV M-V sind dem Jahresabschluss der Rechenschaftsbericht, die Anlagen-, die Forderungs-, die Verbindlichkeitenübersicht und eine Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen beizufügen.

Bei den Jahresabschlüssen fand diese Gliederung Beachtung.

### **6.2 Aufstellung und Feststellung des Jahresabschlüsse**

Gemäß § 60 Absatz 4 KV M-V in Verbindung mit § 144 KV M-V ist der Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen. Der Amtsausschuss hat über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Haushaltsjahres zu beschließen. In einem gesonderten Beschluss ist über die Entlastung des Amtsvorstehers für die Haushaltsdurchführung zu entscheiden.

Zu diesen Tagesordnungspunkten besteht für den Amtsvorsteher ein Mitwirkungsverbot nach § 24 Absatz 1 Nr. 1 KV M-V in Verbindung mit § 135 KV M-V. Im Interesse der Rechtssicherheit ist dieser Vorgang zu protokollieren.

Beide Beschlüsse sind unverzüglich der uRAB mitzuteilen und öffentlich bekannt zu machen.

Anschließend sind der Jahresabschluss mit dem Rechenschaftsbericht und der Prüfvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses öffentlich auszulegen (§ 60 Absatz 6 KV M-V).

H

Die Fristen gemäß § 60 Absatz 4 und 5 KV M-V zur Aufstellung der Jahresabschlüsse 2012 bis 2016 des Amtes Ribnitz-Damgarten wurden nicht eingehalten. Als Grund hierfür ist die verspätete Feststellung der Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2012 in der geänderten Fassung vom 6. April 2017 zu sehen.

Der Amtsausschuss des Amtes Ribnitz-Damgarten beschloss über die Feststellungs- und Entlastungsbeschlüsse jeweils getrennt. Das Mitwirkungsverbot fand Beachtung.

H

In der Bekanntmachung wurde auf die Auslegung hingewiesen, diese betrug einen Monat, obwohl nach § 60 Absatz 6 KV M-V nur sieben Werktage gesetzlich vorgegeben werden.

### 6.3 Plausibilität zwischen Bilanz, Anlagenübersicht, Ergebnis- und Finanzrechnung

Die Jahresabschlüsse 2012 bis 2016 mit den beigefügten Anlagen wurden einer Plausibilitätsprüfung unterzogen. Die nachfolgenden Unstimmigkeiten beziehen sich auf die Plausibilität zwischen Bilanz und der Verbindlichkeitenübersicht.

Position	Eröffnungsbilanz		Jahresabschluss 2012	
	Bilanz	Verbindlichkeitenübersicht	Bilanz zum 31.12.11	Verbindlichkeitenübersicht zum 31.12.11
4.10.1 Verbindlichkeiten aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand	49.784,72 €		49.784,72 €	49.784,72 €
4.10.2 sonstige Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich		49.784,72 €		

### 6.4 Ergebnisrechnungen

Gemäß § 44 GemHVO-Doppik sind in der Ergebnisrechnung die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen vollständig und getrennt voneinander nachzuweisen. Für die Gliederung gilt § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik entsprechend.

B

Die Ergebnisrechnungen 2012 bis 2016 entsprachen nicht vollständig dem verbindlichen Muster 12 zu § 44 GemHVO-Doppik. In dem beigefügten Muster 12 fehlen die Nummern 38 und 39.

H

Gemäß § 44 Absatz 3 GemHVO-Doppik sind den in der Ergebnisrechnung nachzuweisenden Ergebnissen die Ergebnisse der Rechnung des Haushaltsvorjahres und die Ansätze des Haushaltsjahres gegenüberzustellen und erhebliche Unterschiede zu erläutern.

Die Ergebnisrechnung ist nach § 16 Absatz 2 Nr. 1 GemHVO-Doppik ausgeglichen, wenn sie unter Berücksichtigung von noch nicht ausgeglichenen Fehlbeträgen und vorgetragenen Jahresüberschüssen aus Haushaltsvorjahren mindestens ausgeglichen ist.

Jahr	Jahresüberschuss (Zeile 37 Ergebnisrechnung)	Jahresfehlbetrag (Zeile 37 Ergebnisrechnung)	Gesamt (Zeile 39 Ergebnisrechnung)
2012	10.340,56 €	0,00 €	10.340,56 €
2013	0,00 €	-15.511,56 €	-5.171,00 €

Jahr	Jahresüberschuss (Zeile 37 Ergebnisrechnung)	Jahresfehlbetrag (Zeile 37 Ergebnisrechnung)	Gesamt (Zeile 39 Ergebnisrechnung)
2014	6.327,81 €	0,00 €	1.156,81 €
2015	21.392,40 €	0,00 €	22.549,21 €
2016	21.097,28 €	0,00 €	43.646,49 €

Eine ausgeglichene Ergebnisrechnung liegt seit dem Jahresabschluss 2014 vor.

## 6.5 Finanzrechnungen

Entsprechend des § 45 GemHVO-Doppik sind die Einzahlungen und Auszahlungen getrennt voneinander nachzuweisen.

Nach § 45 Absatz 2 GemHVO-Doppik ist die Finanzrechnung in Staffelform aufzustellen. Für die Gliederung gilt § 3 Absatz 1 GemHVO-Doppik entsprechend.

Die Darstellung der Finanzrechnung entsprach nicht vollständig dem verbindlichen Muster 13 zu § 45 GemHVO-Doppik.

Bei den Nr. 59 und 60 der Jahre 2012 bis 2016 wurde der Bestand manuell eingetragen. Dies zeigt einen systemseitigen Fehler der eingesetzten Finanzsoftware.

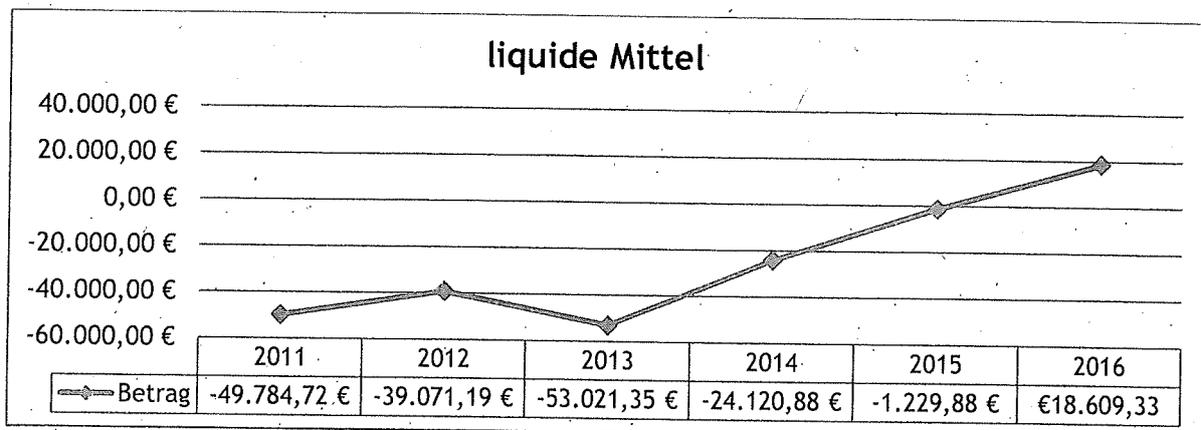
Gemäß § 44 Absatz 3 GemHVO-Doppik ist denen in der Finanzrechnung nachzuweisenden Ergebnissen, die Ergebnisse der Rechnung des Haushaltsvorjahres und die Ansätze des Haushaltsjahres gegenüberzustellen und erhebliche Unterschiede zu erläutern.

Die Finanzrechnung ist nach § 16 Absatz 2 Nr. 2 GemHVO-Doppik ausgeglichen, wenn der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 26 GemHVO-Doppik unter der Berücksichtigung von vorzutragenden Beträgen aus Haushaltsvorjahre ausreicht, um die Auszahlung zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen zu decken.

	2012	2013	2014	2015	2016
<b>Zeile 26</b> Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	10.704,36 €	-14.022,86 €	4.212,62 €	22.891,00 €	19.839,21 €
<b>Zeile 44</b> Auszahlungen zur Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
<b>Summe</b>	<b>10.704,36 €</b>	<b>-14.022,86 €</b>	<b>4.212,62 €</b>	<b>22.891,00 €</b>	<b>19.839,21 €</b>

Eine ausgeglichene Finanzrechnung liegt seit dem Jahresabschluss 2014 vor.

## 6.6 Stand der liquiden Mittel



B

Die Zahlungsfähigkeit war aufgrund der Einheitskasse gesichert. Der negative liquide Mittelbestand des Amtes Ribnitz-Damgarten zeigt, dass die Amtsumlage in den Vorjahren nicht korrekt erhoben wurde (siehe hierzu Ausführungen Punkt 8 des Berichtes).

## 6.7 Bilanzen

### 6.7.1 Allgemeines

H

Für die Gliederung der Bilanz gilt § 47 GemHVO-Doppik. Die zur Verfügung gestellten Bilanzen entsprachen nicht dem Muster 15 zu § 47 GemHVO-Doppik. Entsprechend des Musters 15 ist die Bilanz in Kontenform und auf einer Seite darzustellen.

Das Amt Ribnitz-Damgarten hatte im gesamten Prüfungszeitraum keine überschuldete Bilanz. Eine Überschuldung der Bilanz liegt vor, wenn die Voraussetzungen des § 43 Absatz 3 S. 2 KV M-V in Verbindung mit § 38 GemHVO-Doppik erfüllt werden.

- Eröffnungsbilanz

Mit der Feststellung, dass einige Bilanzpositionen fehlerhaft angesetzt worden sind, wurde die bereits festgestellte Eröffnungsbilanz geändert. Die geänderte Eröffnungsbilanz war die Grundlage zur Erstellung der Jahresabschlüsse.

H

Gemäß § 12 Absatz 5 KomDoppikEG M-V - Korrektur Eröffnungsbilanz wird dargelegt, dass wenn bei der Aufstellung des Jahresabschlusses für ein späteres Haushaltsjahr festgestellt wird, dass ein Wert fehlerhaft oder nicht angesetzt wurde, dieser in dem letzten noch nicht festgestellten Jahresabschluss der unterlassene Wertansatz nachzuholen oder der Wertansatz zu berichtigen ist.

- Bilanzgleichung

Die Bilanzgleichung besagt, dass in der Bilanz die Summe aller Aktiva immer gleich der Summe aller Passiva sein muss.

Die Bilanzgleichung ist für die Eröffnungsbilanz und die Bilanzen der Jahresabschlüsse 2012 bis 2016 gegeben.

- Bilanzidentität

Eine Bilanzidentität ist gegeben, wenn die Eröffnungsbilanz bzw. Anfangsbilanz mit der Schlussbilanz des Vorjahres identisch sind.

Für die Eröffnungsbilanz und die Jahresabschlüsse 2012 bis 2016 liegt eine Bilanzidentität vor.

Gemäß § 48 Absatz 4 Punkt 24 GemHVO-Doppik sind im Anhang zur Bilanz die sonstigen wesentlichen Verträge aufzulisten, hier z. B. der öffentlich-rechtliche Vertrag zwischen dem Amt Ahrenshagen mit seinen amtsangehörigen Gemeinden Ahrenshagen-Daskow, Schlemmin und Semlow sowie der Stadt Ribnitz-Damgarten.

H

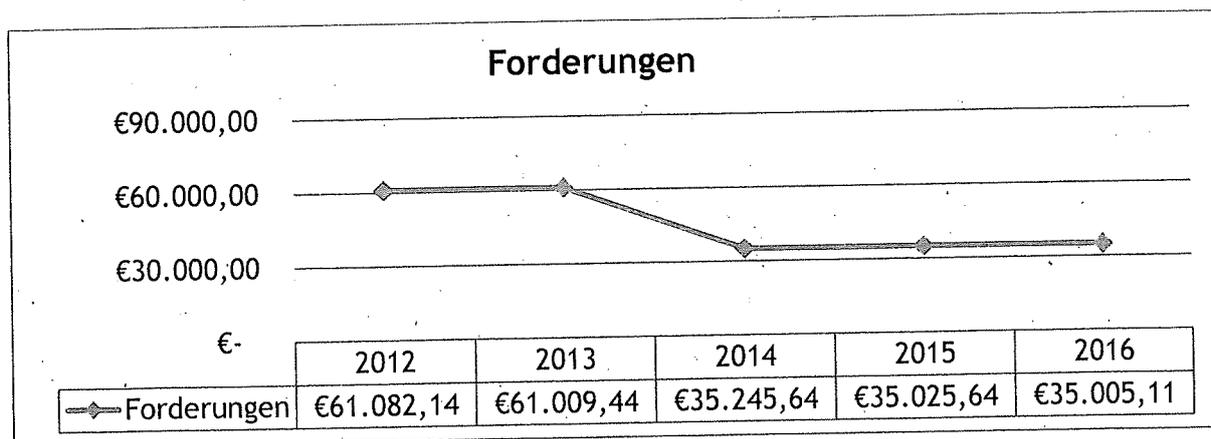
### 6.7.2 Kapitalrücklage

Die Kapitalrücklage unterteilt sich in die Allgemeine Kapitalrücklage und die zweckgebundenen Kapitalrücklage. Das Amt Ribnitz-Damgarten verfügt nur über eine allgemeine Kapitalrücklage. Die allgemeine Kapitalrücklage blieb in den Jahren 2012 bis 2016 unverändert bei einer Höhe von 9.967,95 €.

### 6.7.3 Forderungen

In der Forderungsübersicht sind alle Forderungen des Amtes zum Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres, unterteilt nach Restlaufzeiten (bis zu einem Jahr; von über einem bis zu fünf Jahren; von mehr als fünf Jahren) sowie den vorgenommenen Wertberichtigungen bei jeder Position anzugeben.

Die Forderungsübersicht ist gemäß § 61 Punkt 14 GemHVO-Doppik in Verbindung mit den Verwaltungsvorschriften in dem Muster 17 darzustellen. Das Muster 17 für die Forderungen wurde vom Amt Ribnitz-Damgarten teilweise verwendet.



Aktivseite = Position 2.2 - Position 2.2.6.1

- Wertberichtigung

Bezugnehmend auf § 51 GemHVO-Doppik in Verbindung mit der FAQ (F1\_552) des Ministeriums für Inneres und Sport (alte Bezeichnung) sind Wertberichtigungen auf Forderungen vorzunehmen.

Die Forderungen müssen somit einzeln als auch pauschal berichtigt werden.

B

### 6.7.4 Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeitenübersicht ist gemäß § 61 Punkt 14 GemHVO-Doppik in Verbindung mit den Verwaltungsvorschriften des Ministeriums für Inneres und Sport (alte Bezeichnung) in dem Muster 18 darzustellen. Das Amt Ribnitz-Damgarten verwendet das Muster 18.

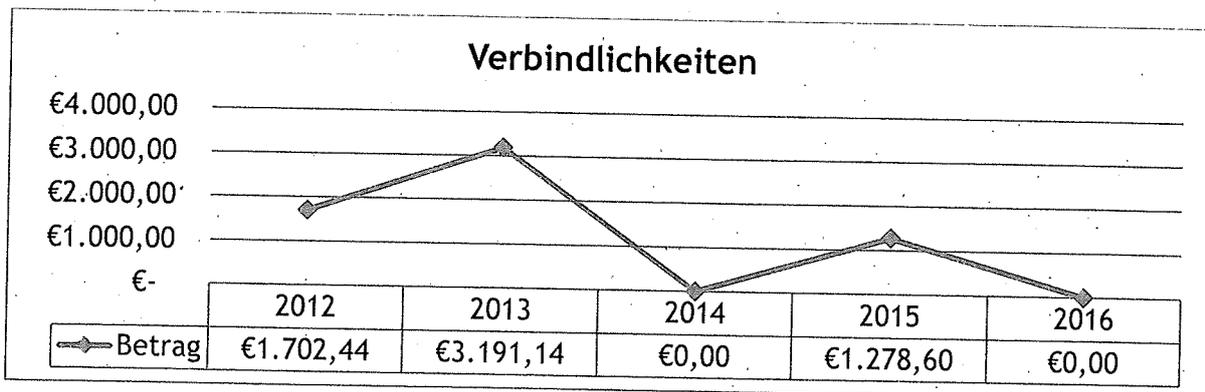
H

Entsprechend des Musters 18 sind die Verbindlichkeiten in Restlaufzeiten zu unterteilen (bis zu einem Jahr; von über einem bis zu fünf Jahren; von mehr als fünf Jahren). Seitens des Amtes Ribnitz-Damgarten erfolgte eine teilweise Einteilung.

Der aufgelistete Nominalwert der Nr. 4.11 Sonstige Verbindlichkeiten passt nicht zu den aufgelisteten Verbindlichkeiten zum 31. Dezember 2013.

Beispiel: Verbindlichkeitenübersicht 2013

Nr.	Verbindlichkeiten zum 31.12.2013			Stand zum 31.12.2013 (Nominalwert)
	bis zu einem Jahr	von über einem bis zu fünf Jahren	von mehr als fünf Jahren	
4.5	288,70	0,00	0,00	288,70
4.10.1	0,00	0,00	0,00	53.021,35
4.11	1.200,00	0,00	0,00	2.902,44



Passivseite = Position 4 - Position 4.10.1

### 7. Belegprüfung

Die Stichprobenprüfung der Belege hat folgendes ergeben:

H

- begründende Unterlagen

Bei den Buchungsbelegen fehlen teilweise die begründenden Unterlagen oder ein Hinweis wo sich die begründenden Unterlagen befinden, sowohl bei den Freigaben, als auch bei etwaigen Korrekturen.

Hinter einigen Buchungsbelegen befinden sich Rechnungen mit unterschiedlichen Kontierungen, die keinen Zusammenhang mit dem Buchungsbeleg haben oder falsche Unterlagen, z. B. 2016 1-12600-01-501901 Hül-Nr. 1 befindet sich eine Vereinbarung der Stadt Ribnitz-Damgarten mit einer Privatperson.

Die Ablage von Buchungsbelegen erfolgt nicht immer im richtigen Haushaltsjahr, z. B. befand sich eine Quittung aus dem Jahr 2013 im Belegordner für 2015.

Die Auszahlung an das Tierheim Ribnitz zur Unterbringung von Fundtieren erfolgte ohne rechtliche Grundlage. Ein aktueller Vertrag mit dem Tierheim konnte während des Prüfungszeitraumes nicht vorgelegt werden.

B

Der § 26 GemHVO-Doppik sollte Beachtung finde.

- negativer Bestand im Ergebnis- und Finanzhaushalt (Ergebnisrechnung 2012 Konto 4319)

Bei den 4-er (Ertragskonten) und 5-er (Aufwandskonten) sowie den 6-er (Einzahlungskonten und 7-er (Auszahlungskonten) ist darauf zu achten, dass der Bestand nicht negativ ist. Die einzigen zulässigen Konten sind 5671 und 7671 - Gewerbesteuerumlage.

- Kontierungsstempel

- Auf den begründenden Unterlagen fehlen teilweise die Kontierungsstempel.
- Der Kontierungsstempel wurde zuweilen mit Bleistift ausgeführt, dies entspricht nicht den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung.
- Bei der Kontierung von Geschäftsvorfällen sollte verstärkt auf die Einhaltung des landeseinheitlichen Kontenplanes geachtet werden.

Beispiele für fehlerhafte Kontierung

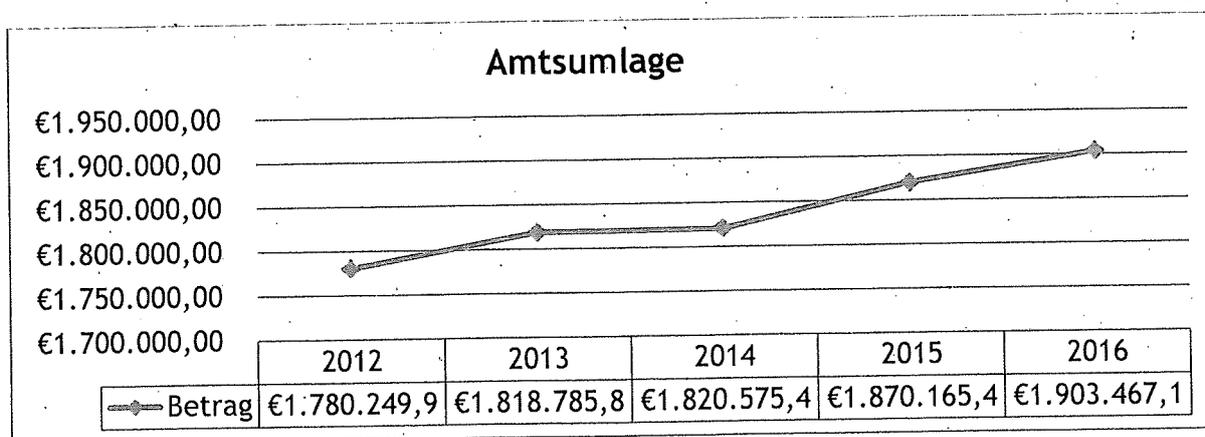
- Rückenschilder, Feuerwehrbundhose → 5693- Repräsentationen
- Warnwesten Dienst-Pkw → 5249- sonstige Aufwendungen für Sachleistungen und Verbrauchsmittel
- Weihnachtsessen → 5244- Laborbedarf, Werkstättenbedarf, Lebensmittel, Arzneimittel, Verbandstoffe, Sanitätsverbrauchsmaterial, Baumaterial, sonstiger Anstaltsbedarf, Saat- und Pflanzgut
- Unterbringung von Fundtieren → 524805- weitere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen / sonstige bezogene Leistungen

Gemäß § 29 Absatz 2 GemHVO-Doppik beträgt die Aufbewahrungsfrist für sonstige Belege sechs Jahre. Die Frist beginnt am 1. Januar des der Feststellung des Jahresabschlusses folgenden Haushaltsjahres.

H

## 8. Amtsumlage

### 8.1 Entwicklung



Die Amtsumlage des Amtes Ribnitz-Damgarten hatte eine durchschnittliche Steigerung von 1,69 % mit einem durchschnittlichen Betrag von 30.804,30 €.

## 8.2 Rechtsgrundlage

Entsprechend § 5 Punkt 2 des öffentlich-rechtlichen Vertrages wird zur Finanzierung des anfallenden Aufwandes eine jährliche Amtsumlage nach den Vorschriften des § 147 KV M-V durch den Amtsausschuss festgesetzt.

Gemäß § 147 Absatz 2 KV M-V gelten für die Erhebung der Amtsumlage die Vorschriften des Finanzausgleichsgesetzes über die Kreisumlage (§ 23 FAG M-V) entsprechend.

B

Eine abweichende Finanzierungsregelung kann gemäß § 148 KV M-V in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbart werden. Eine durch Beschluss des Amtsausschusses Ribnitz-Damgarten (Beschl.-Nr. A 8/3-(04-09)) geänderte Berechnungsgrundlage für die Amtsumlage ist nicht zulässig, da diese im öffentlich-rechtlichen Vertrag nicht verankert wurde. Die bis dato eingesetzte Berechnungsmethode kann zu einer Benachteiligung von finanziell schwächeren Gemeinden führen.

## 8.3 Berechnung

Gemäß § 23 FAG M-V wird die Amtsumlage auf der Grundlage der Steuerkraftmeßzahl ermittelt. Die Berechnung der Amtsumlage entsprechend der gesetzlichen Vorgaben würde eine nachfolgende Verteilung der Kosten bedeuten.

Beispielberechnung für das Haushaltsjahr 2016

Gemeinde	Steuerkraft-	Schlüssel-	Umlage nach	Kreis-,	Berechnung	Differenz
	messzahl <sup>1)</sup>	zuweisung	§ 8 FAG M-V	Amtsumlage-		
	2014	2015	2016	grundlage 2016		
				(Sp.5+Sp.6./Sp.7.)	Amtsumlage	
	in EUR				13,98	
Ahrenshagen-Daskow	1.150.332,86	355.047,34	-	1.505.380,20	210.383,81	7.871,47
Ribnitz-Damgarten, Stadt	7.467.654,15	3.953.384,16	-	11.421.038,31	1.596.142,64	-12.140,00
Schlemmin	111.927,99	55.110,32	-	167.038,31	23.344,37	6.441,55
Semlow	305.660,66	220.950,27	-	526.610,93	73.596,30	-2.173,02
	9.035.575,66	4.584.492,09		13.620.067,75	1.903.467,12	-0,00
					1.903.467,12	

Die Höhe der zu erhebenden Amtsumlage wurde aufgrund folgender Berechnungsformel durch das Amt Ribnitz-Damgarten ermittelt.

$$\text{NEU: AGF} = \text{Amtsumlage Vorjahr in €/Einw.} \times (\% \text{ der Inflationsrate in \%} + \frac{2}{3} \text{ der tariflichen Veränderungen der Personalausgaben in \%})$$

Diese Berechnungsformel widerspricht dem § 5 Punkt 2 des öffentlich-rechtlichen Vertrages.

B

Die Grundlage für die Erhebung der Amtsumlage in Höhe von 1.903.467,12 € kann nicht mit Produktsachkonten belegt werden. Eine aussagefähige Darstellung, ob die festgesetzte Höhe der Amtsumlage auch die tatsächlichen Kosten widerspiegelt, kann nicht gegeben werden.

Die ausgezahlte Amtsumlage an die geschäftsführende Stadt Ribnitz-Damgarten überstieg die eingezahlte Amtsumlage.

### 8.4 Zusammenfassung zur Amtsumlage

Es muss eine genaue Abgrenzung zwischen dem Stadt- und dem Amtshaushalt in der Stadt Ribnitz-Damgarten ersichtlich sein, um eine Zuordnung der Erträge und Einzahlungen sowie der Aufwendungen und Auszahlungen darstellen zu können.

B

So sind z. B. im Stellenplan der Stadt Ribnitz-Damgarten die Prozentsätze für die Personalstellenanteile des Amtes Ribnitz-Damgarten entsprechend des § 5 Punkt 5 des öffentlich-rechtlichen Vertrages auszuweisen.

Die bisherige Berechnung der Amtsumlage ist für die amtsangehörigen Gemeinden nicht nachvollziehbar. Der bisher ermittelte Grundbetrag ist nicht durch entsprechendes Zahlenmaterial belegbar. Es ist erforderlich, eine Festlegung entsprechend der gesetzlichen Vorschriften zur Erhebung der Amtsumlage zu treffen und die zur Ermittlung der Amtsumlage verwendeten Grundlagen aufzuzeigen.

Nach Abschluss eines jeden Haushaltsjahres sollte geprüft werden, ob die Amtsumlage ausreichend war. Eine Nachforderung bzw. eine Rückzahlung von zu wenig bzw. zu viel erhobener Amtsumlage sollte den amtsangehörigen Gemeinden Ahrenshagen-Daskow, Schlemmin und Semlow sowie der Stadt Ribnitz-Damgarten mitgeteilt werden.

### 9. Schlussbemerkungen

Die Prüfungstätigkeit beschränkte sich auf einzelne Schwerpunkte und erfasste damit nur einen Teil der Verwaltungstätigkeit.

Die dauernde Leistungsfähigkeit für das Amt Ribnitz-Damgarten wurde wie folgt eingeschätzt:

Jahr	Rubikon Haushaltsplan	Rubikon Jahresabschluss
2015	eingeschränkte dauernde Leistungsfähigkeit	keine Angaben in Rubikon
2016	eingeschränkte dauernde Leistungsfähigkeit	keine Angaben in Rubikon

Für das Amt Ribnitz-Damgarten musste erst ab 2015 Angaben im Rubikon für die Haushaltsplanungen und die Jahresabschlüsse gemacht werden. Für die Jahresabschlüsse müssen die Daten noch eingetragen werden.

H

In diesem Zusammenhang wird auf die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit als Gegenstand der örtlichen Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss gemäß § 3 a KPG M-V hingewiesen.

Insbesondere bei dem öffentlich-rechtlichen Vertrag und der Erhebung der Amtsumlage besteht Handlungsbedarf.

Die im Bericht getroffenen Beanstandungen sind auszuräumen und die gegebenen Hinweise sollten künftig die erforderliche Beachtung finden.

Amt Ribnitz-Damgarten

Nach dem KPG M-V ist zu gewährleisten, dass

- das Prüfungsergebnis der Gemeindevertretung zur Kenntnis gegeben wird, wobei jeder Fraktion mindestens eine Ausfertigung zur Verfügung zu stellen ist,
- das Prüfungsergebnis unverzüglich nach der Kenntnisnahme durch die Gemeindevertretung unter Beachtung der Vorschriften des DSG M-V an sieben Werktagen während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich auszulegen ist.

In einer der Auslegung vorangegangenen öffentlichen Bekanntmachung ist auf Ort und Zeit der Auslegung hinzuweisen.

Stralsund, 13. November 2019

Der Landrat  
des Landkreises Vorpommern-Rügen  
als Gemeindeprüfungsamt

Im Auftrag

  
Petra Brühan  
Fachdienstleiterin

